

Fachliche Vergabekriterien der Stadt Eisenach zur Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) zur Vergabe der zusätzlichen Mittel in Förderstufe 3 (Mikroprojekte)

Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die Regelungen der Richtlinie Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) des Landes Thüringen in der Fassung vom 19.12.2018.

I Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderfähig sind familienunterstützende Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, die der Richtlinie LSZ entsprechen und die zudem nicht im fachspezifisch, integrierten Plan der Stadt Eisenach aufgenommen wurden.
 - (1.1) Mikroprojekte sind Maßnahmen mit einer beantragten Fördersumme von maximal 1.000,00 €. Sie können ohne Eigenanteil bewilligt werden. Die Auszahlung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.
- (2) Der Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung fungiert als fachliches Gremium und berät über Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote.
 - (2.1) Über die Umsetzung von förderfähigen Maßnahmen (Mikroprojekte) bis zu einer Höhe von 500,00 € entscheidet die Stabsstelle Soziale Stadt.
 - (2.2) Förderfähige Maßnahmen (Mikroprojekte) ab einer Höhe von 500,00 € bis maximal 1.000,00 € werden vom Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung beschlossen.
- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Land zur Verfügung stehenden Mittel und des dafür vorgesehenen Budgets in Höhe von 15.000,00 € im fachspezifisch, integrierten Plan der Stadt Eisenach.
- (4) Die Förderung ist sowohl für neue als auch für bestehende Projekte möglich.
- (5) Förderfähig gemäß 5.2 der Richtlinie LSZ des Landes Thüringen sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben für die Umsetzung der nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinie geplanten Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen.
- (6) Der Antragsteller sollte Eigenmittel, Eigenleistungen und Drittmittel in angemessener Höhe einbringen und sich während der Maßnahme um weitere Eigen- und Drittmittel bemühen.

II Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind gem. Nr. 3 der Richtlinie LSZ gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege sowie kirchliche Träger.
- (2) Für die Projektanträge wird eine Antragsfrist bis zum 31. März und 30. September des jeweiligen Jahres (Posteingangsstempel) festgelegt. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Eisenach, Dezernat II für Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Stadtentwicklung – Stabsstelle Soziale Stadt, Postfach 101462, 99804 Eisenach einzureichen.
- (3) Der Projektantrag ist unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen, das auf der Homepage der Stadt Eisenach unter:..... zu finden ist.
- (4) Bei einer Bewilligung werden die Mittel gemäß der Richtlinie Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ ausgezahlt.

III Zuwendung

- (1) Der Zuwendungsbescheid ergeht erst nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des städtischen Haushalts und dem Erhalt der Mittel des Landes.
- (2) Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung gewährt. Über die Finanzierungsart entscheidet die Zuwendungsbehörde.
- (3) Die Bescheidung erfolgt postalisch.
- (4) Der Empfänger hat sicherzustellen, dass er die Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt.
- (5) Der Zuwendungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

IV Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen.
- (2) Im Sachbericht ist der Verlauf des Projektes entsprechend Punkt III des Projektantrags darzustellen.
- (3) Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei einer Projektförderung ist eine Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Abweichungen über 20% von den bewilligten zuschussfähigen Aufwendungen sind zu erläutern.
- (4) Die Stadt Eisenach ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres postalisch einzureichen.

V Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt ab 01.01.2021